

Datenschutzordnung Sportangler Geiselhöring 1976 e.V.

Präambel

Die Sportangler Geiselhöring 1976 e.V. verarbeiten in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Verwaltung, der Organisation und der Öffentlichkeitsarbeit des Vereines). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Verbandes zu gewährleisten, gibt sich der Verband die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Mitgliedern der Mitgliedsorganisationen und Kontaktpersonen sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verband zu beachten, die personenbezogene Daten verarbeiten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Der Verein verarbeitet die Daten nur einer Kategorie von Personen. Für diese Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Anrede, Vorname, Nachname, ggf. Zusatz, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Bankverbindung, Datum der Verbandszugehörigkeiten, Position im Verband/Organisation, Funktionen im Verband/Organisation, Ausbildung, Ehrungen, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter von Minderjährigen.
3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu übergeordneten Verbänden werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder, Organisationen, oder Gemeinden ein Angebot dieser Verbände beantragen und anderen Veranstaltungen teilnehmen

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Aktivitäten des Vereines werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Zeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an Veranstaltungen, Ergebnisse von Wettbewerben, Alter oder Geburtsjahrgang.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

4. Auf der Internetseite des Vereines werden die Daten der Mitglieder des Vorstandes, mit Vornamen, Nachname, Funktion und ggf. mit E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vereinsvorsitzende nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Ressort Allgemeine Verwaltung (*Schriftführer*) zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Der Ressortleiter Allgemeine Verwaltung stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern,) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Mitglieder des Vereines nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorsitzende eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail stellt der Verband einen verbandseigenen E-Mail-Account zur Verfügung, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation genutzt werden kann.

2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinanderstehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitglieder im Vorstand, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Vorstandsmitglieder, sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein in der Regel keine 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verband keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

Sollte dennoch ein Datenschutzbeauftragter benannt werden, obliegt nach § 26 BGB dem Vereinsvorsitzenden die Auswahl und Benennung. Der Vereinsvorsitzende hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Vereinsvorsitzenden. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Vereinsvorsitzenden und den Administrator vorgenommen werden.

2. Der Vereinsvorsitzende ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

3. Mitglieder des Vereines bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte im und unter dem Namen des Vereines (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Vorsitzenden.

Für den Betrieb des Internetauftritts steht ausschließlich das Sitecontrol zur Verfügung. Über das Sitecontrol wird geregelt wer Berichte und Bilder auf welchen Bereichen der Homepage uploaden kann. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Vorsitzenden, kann nach § 26 BGB der Vorsitzende die Genehmigung für die Nutzung des Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorsitzenden nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitglieder des Vereines dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -Weitergabe ist untersagt.

2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand am beraten und wird zur Beschlussfassung den Mitgliedern bei der nächsten Mitglieds Versammlung vorgelegt. Sie tritt unter Vorbehalt der ausstehenden Beschlussfassung ab sofort in Kraft und wird auf der Homepage des Vereines veröffentlicht.

Geiselhöring, den 28. 05. 2018

gez. Herman Breundl
Vorsitzender